

Az.: 1 RA 17/56

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 6. Juli 1956

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm gegenüber der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Das Urteil des Landessozialgerichts Celle vom 11. November 1955 ist dem Kläger am 24. Dezember 1955 zugestellt worden. Die Frist für den Eingang der Revisionsbegründung beim Bundessozialgericht ist deshalb am 24. Februar 1956 abgelaufen (§§ 164 Abs. 1 Satz 1, 64 Abs. 2 SGG); erst am 3. April 1956 hat aber das Bundessozialgericht die Revisionsbegründung vom 23. März 1956 erhalten. Der Kläger beantragt deshalb, ihm gegenüber der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist nach § 67 SGG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Er behauptet, die Frist sei ohne Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten versäumt worden; schuld daran sei ein Versehen der Sekretärin des Prozeßbevollmächtigten; diese habe die Akte nicht in das Wiedervorlage-Fach gelegt und den Ablauf der Revisionsbegründungsfrist auch nicht im Terminkalender eingetragen; die Akte sei von ihr versehentlich zu den Akten über laufende



- 2 -

Rechtsstreite ohne Fristen gelegt worden; erst am 10. März 1956 sei dieses Versehen festgestellt worden. Aus der eidesstattlichen Erklärung der Sekretärin Gertraud Göhring vom 27. März 1956 ergibt sich indes nicht, daß - wie dies erforderlich gewesen wäre - von dem Prozeßbevollmächtigten die Wiedervorlage der Akte an einem bestimmten Tag vor Ablauf der Frist verfügt war; der Prozeßbevollmächtigte handelt aber schuldhaft, wenn er es seiner Sekretärin überläßt, Akten, in denen Rechtsmittelfristen laufen, auf Wiedervorlage zu stellen und wenn er nicht selbst einen bestimmten, vor dem Ende der Frist liegenden Tag für die Wiedervorlage festlegt. Im vorliegenden Fall hätte der Prozeßbevollmächtigte hierauf um so mehr achten können und müssen, als er zwischen Einlegung der Revision (Schriftsatz vom 21.1.1956) und Ablauf der Frist für die Revisionsbegründung (24.2.1956) zweimal, und zwar am 24. Januar 1956 und am 10. Februar 1956 an das Bundessozialgericht in dieser Sache schrieb. Das Verschulden des Prozeßbevollmächtigten muß der Kläger gegen sich gelten lassen (vgl. § 73 SGG und Urteil des BSG vom 8.6.1955, 7 RAr 26/54). Die Revisionsbegründungsfrist ist deshalb nicht ohne Verschulden versäumt worden; der Antrag auf Wiedereinsetzung nach § 67 SGG ist deshalb abzulehnen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)